

# RS Vwgh 1996/6/25 96/09/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

## Index

E2D Assoziierung Türkei  
E2D E02401013  
E2D E05204000  
E2D E11401020  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ARB1/80 Art6;  
ARB1/80 Art7;  
AusIBG §1 Abs3;  
AusIBG §3 Abs1;  
AVG §1;  
AVG §56;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/09/0154 E 29. August 1996

## Rechtssatz

Bei Fehlen einer ausdrücklichen Zuständigkeitsnorm ist jene Behörde zur Erlassung des Feststellungsbescheides als zuständig anzusehen, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (hier: für den Vollzug des Art 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19/09/1980 zum Assoziationsabkommen mit der Türkei zuständige innerstaatliche Behörden sind die zum Vollzug des AusIBG berufenen Behörden).

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVGANspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996090088.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)